

08.11.88

EG - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates für ein Aktions-
programm der Gemeinschaft zur Erhöhung der Effizienz bei der
Elektrizitätsverwendung

KOM(88) 576 endg.; Ratsdok. 9088/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 8. November 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Oktober 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Mitteilung der Kommission an den Rat
über
ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhöhung der
Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung
und
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates

Inhalt

Kapitel

Abschnitt

I	Einleitung.....	1 - 4
II	Gründe für die Förderung einer höheren Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung.....	5 - 9
III	Bereiche, in denen Verbesserungen der Effizienz möglich sind.....	10 - 12
IV	Ziele der Gemeinschaftsmaßnahmen.....	13 - 16
V	An den Gemeinschaftsmaßnahmen beteiligte Kreise.....	17
VI	Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft.....	18 - 21

Anhang - Entwurf einer Entscheidung des Rates

EIN AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT ZUR ERHÖHUNG
DER EFFIZIENZ BEI DER ELEKTRIZITÄTSVERWENDUNG

Mitteilung der Kommission an den Rat und

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates

I. EINLEITUNG

1. Der Rat hat bereits häufig darauf hingewiesen, dass Energieeinsparungen für die Wirtschaft der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind. In seiner Resolution vom 18. September 1986⁽¹⁾ hat der Rat zu einer entschiedenen Energieparapolitik aufgefordert und das Ziel festgelegt, bis 1995 die Effizienz bei der Deckung der Endenergienachfrage um mindestens weitere 20% zu verbessern. Im Hinblick auf dieses Ziel wird mit dieser Mitteilung dem Rat vorgeschlagen die beiliegende Entscheidung über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zu verabschieden, das die Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung erhöhen soll.
2. Die Kommission hat sich in ihrer Mitteilung an den Rat vom Oktober 1987 (KOM(87) 400 endg.) für ein gemeinschaftswiees konzertiertes Aktionsprogramm eingesetzt, um die Möglichkeiten zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung zu nutzen. Der Rat hat die Bedeutung dieser Initiative anerkannt und hat die Kommission aufgefordert, daran sowohl die Stromversorgungsunternehmen als auch andere Betroffene zu beteiligen.
3. Die Kommission hat seitdem auf Gemeinschaftsebene Gespräche mit Betroffenen geführt (unter anderem mit Stromversorgungsunternehmen, Energieverbraucherverbänden, Energieberatern und Herstellern aus den Bereichen Beleuchtung, Elektromotoren und Haushaltsgeräte). Alle Parteien bekundeten ihre Bereitschaft am Aktionsprogramm der Gemeinschaft mitzuarbeiten und unterstützen seine Ziele.
4. Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft konzentriert sich auf Verbesserungen bei der Effizienz der Elektrizitätsverwendung. Es wird zum Beispiel nicht eingegangen auf Massnahmen zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätserzeugung oder der Lastverteilung, die beide die Wirtschaftlichkeit der Stromversorgung erhöhen können. Fragen der Preisbildung und insbesondere der Angemessenheit von Tarifstrukturen, die auch für die Effizienz der Elektrizitätsverwendung von entscheidender Bedeutung sind, werden in einem anderen Zusammenhang im Rahmen des Binnenmarkts für Energie behandelt.

⁽¹⁾ ABL. C 241 vom 25.9.1986, 3.1.

II. GRÜNDE FÜR DIE FÖRDERUNG EINER HÖHEREN EFFIZIENZ BEI DER ELEKTRIZITÄTS-VERWENDUNG

5. Der Stromverbrauch ist in den 80er Jahren um etwa 3% jährlich gestiegen, und auf die Elektrizität entfallen gegenwärtig etwa 17% der Endenergienachfrage in der Gemeinschaft. Die zunehmende Bedeutung der Elektrizität ist häufig auf die Einführung effizienterer und produktiverer Technologien zurückzuführen, die zu einer höheren Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und zu einem höheren Lebensstandard beitragen. Die Elektrizität dient ausserdem als Hilfsmittel um die Abhängigkeit der Gemeinschaft von Mineralöleinfuhren durch feste Brennstoffe und Kernenergie erheblich zu reduzieren, und in Zukunft wird die Elektrizität ein wichtiges Hilfsmittel sein, durch das erneuerbare Energiequellen zur Energieversorgung der Gemeinschaft beitragen können. Mit zunehmender Bedeutung der Elektrizität wird es deshalb um so wichtiger, eine hohe Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung zu gewährleisten.
6. Einsparungen beim Stromverbrauch entsprechen noch grössere Einsparungen beim Primärenergieverbrauch. 1987 war für einen Stromverbrauch von 1.570 TWh⁽²⁾ der Einsatz von 367 Mio t ROE⁽³⁾ Primärenergie (35% des gesamten Primärenergieverbrauchs) erforderlich. Wäre der Stromverbrauch 1987 um 5% niedriger gewesen (um 78,5 TWh, was einem Endenergieverbrauch von 6,75 Mio t ROE entspricht), dann hätte dies den Bedarf an Primärbrennstoffen für den Stromverbrauch angesichts der Multiplikationswirkung der Umwandlung um 18,4 Mio t ROE oder das 2,7-fache gesenkt.
7. Jüngere Untersuchungen ergaben, dass erhebliche Einsparungen beim Stromverbrauch möglich gewesen wären, wenn 90% der 1985 in der Gemeinschaft verwendeten Maschinen und Geräte dem Höchstmass an Effizienz, das auf dem Markt verfügbar ist, entsprochen hätten. Der Stromverbrauch hätte in der Industrie um etwa 11%, im Wohnbereich um 20%, im tertiären Sektor um 11% und im Verkehrssektor um 3% gesenkt werden können, so dass sich insgesamt eine Senkung des Verbrauchs um etwa 12% ergeben hätte. Diese Schätzungen zeigen, dass deutliche Einsparungen durch eine Erhöhung der allgemeinen Effizienz elektrischer Geräte möglich sind.
8. Ein sinkender Stromverbrauch bringt auch andere Vorteile mit sich. Es wird geschätzt, dass eine 10%-ige Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung bis zum Jahre 2000 den Bedarf für zusätzliche Kraftwerke mit einer Leistung von 40 GW ersetzen könnte und somit den Bedarf für Investitionen um etwa 35-40 Mrd ECU senken würde. Dies würde zu einer entsprechenden Senkung der Kosten für die Stromverbraucher führen. Da ein erheblicher Teil dieser zusätzlichen Kraftwerke fossile Brennstoffe verwenden würde, würde durch die erhebliche Reduzierung der Emissionen in die Atmosphäre ein Beitrag zur Verringerung der Umweltverschmutzung geleistet.
9. Ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft auf diesem Gebiet würde andere geplante oder bereits eingeleitete Massnahmen der Gemeinschaft ergänzen. Eine davon ist das Gemeinschaftsprogramm für Demonstrationsvorhaben im Energiesektor, das zu einem erheblichen Teil Energiesparmassnahmen

(2) TWh = kWh x 10⁹

(3) ROE = Rohöleinheiten

einschliesst. Weitere Massnahmen sind unter anderem die Richtlinie des Rates zur Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung⁽⁴⁾ und die Initiative der Kommission für den Ausweis der Energieeffizienz von Gebäuden⁽⁵⁾.

III. BEREICHE, IN DENEN VERBESSERUNGEN DER EFFIZIENZ MOGLICH SIND

10. Im Haushaltsbereich wurde in der Vergangenheit der elektrische Wirkungsgrad neuer Geräte erheblich verbessert. So konnte in den letzten zehn Jahren der spezifische Stromverbrauch von Kühlschränken um mindestens 16%, der von Geschirrspülmaschinen um mindestens 10% und der von Waschmaschinen um mindestens 26% gesenkt werden. Im Bereich der Beleuchtung ermöglichen neue Arten von Leuchtstoffröhren Einsparungen von 70-80% gegenüber Glühlampen. Einsparungen können ausserdem durch besser geregelte elektrische Raum- und Wasserheizungen erreicht werden.
11. In der Industrie entfallen etwa 60% des Gesamtverbrauchs auf Antriebsenergie. In diesem Bereich sind erhebliche Einsparungen möglich durch die richtige Wahl der Grösse eines Elektromotors, durch den Ersatz vorhandener Motoren durch Motoren mit höherer Effizienz, durch die richtige Wahl der Regulierung der angetriebenen Pumpen oder Ventilatoren und durch geeignete automatische Steuerungen, die die Laufzeit auf das notwendige Mindestmass beschränken. Auf den Stromverbrauch für Prozesswärme entfallen weitere 20% des Verbrauchs. In diesem Bereich sind weitere Einsparungen durch die Entscheidung für das effizienteste Verfahren und die Vermeidung von Abwärme möglich. Bei allen stromverbrauchenden Verfahren sind Verbesserungen des angewandten Verfahrens, der Art der Steuerung und der Effizienz der Geräte zur Energieerzeugung möglich. In der Industrie wird ausserdem ein erhebliches Mass an Energie für Beleuchtungszwecke verwendet; sowohl durch die richtige Wahl der verwendeten Beleuchtungseinrichtung als auch durch den Einsatz automatischer Steuerungen zur Senkung des Verbrauchs auf ein Mindestmass sind Einsparungen möglich.
12. Die wesentlichen Anwendungsgebiete im tertiären Sektor, Freizeitindustrie, Handel, kleine handwerkliche Betriebe und öffentliche Gebäude sind Raum- und Wasserheizung, Antriebsenergie und Beleuchtung. Wie in den anderen Sektoren sind Einsparungen durch die Wahl der effizientesten Geräte und eine exakte Steuerung ihres Einsatzes möglich. Dieser Sektor ist zwar sehr heterogen, schliesst aber öffentliche Gebäude und Bürogebäude ein, und es ist bekannt, dass in diesen ein erhebliches Potential für Einsparungen sowohl im Bereich der Beleuchtung als auch der Heizung vorhanden ist.

IV. ZIELE DER GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN

13. Um die möglichen Einsparungen durch eine höhere Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung und die damit verbundenen Vorteile zu realisieren, sollten sich die Massnahmen der Gemeinschaft an zwei Hauptzielen orientieren.

(4) ABL. L 145 vom 13.6.1979, S. 1.

(5) ABL. C 267 vom 6.10.1987, S. 2.

Das Verbraucherverhalten sollte zugunsten des Einsatzes des effizientesten elektrischen Geräte und Maschinen und zugunsten der effizientesten Art, diese zu verwenden, beeinflusst werden.

Die Erhöhung der generellen Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung kann nicht ausschliesslich durch eine höhere Effizienz von Industrieanlagen und Haushaltsgeräten (so wichtig dies sein mag) erreicht werden. Die Stromverbraucher, für die Kosten und Wirtschaftlichkeit von Bedeutung sind, müssen mindestens ebenso viel dazu beitragen. Entscheidend dafür, ob die Verbraucher das effizienteste Modell, das zur Auswahl steht, kaufen und installieren, ist der Stand ihres Bewusstseins für Effizienz und Kosten. Wenn die Massnahmen der Gemeinschaft erfolgreich sein sollen, müssen sie alle genannten Aspekte berücksichtigen.

Alle Verbraucher sollten gut informiert sein über die relative Effizienz von im Handel befindlichen Geräten, über deren Wirtschaftlichkeit und deren effizienten Einsatz. Darüber hinaus sollte technische Beratung über Kauf und Installation der effizientesten Geräte für sie leicht zugänglich sein. In vielen Fällen ist der Benutzer elektrischer Geräte (der Stromverbraucher) nicht für die Wahl des Geräts zuständig, da dieses bei Gebäuden von einem Architekten oder einer technischen Beratungsfirma spezifiziert wurde. Die Personen, die für die Spezifizierung elektrischer Geräte verantwortlich sind, müssen für die Bedeutung der Effizienz sensibilisiert und ausreichend über die relative Effizienz der verfügbaren Geräte informiert werden.

Die Effizienz elektrischer Geräte, Maschinen und der Verfahren auf Elektrizitätsbasis sollte weiter verbessert und Geräte mit hoher Effizienz sollten effektiv vermarktet werden.

Geräte mit hoher Effizienz sollten effektiv vermarktet werden und es sollte angestrebt werden, den Anteil dieser Geräte im Bereich der kommerziellen Nutzung auch durch den Technologietransfer innerhalb der Gemeinschaft zu steigern. In Bereichen, wo mangelnde technische Harmonisierung oder Normung (sowohl hinsichtlich der Leistungsnormen als auch der Gerätenormen) die Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung behindern, müssen Korrekturmassnahmen ergriffen werden. Die Förderung neuer hocheffizienter Geräte durch Demonstrationsvorhaben und die Wiederholung dieser Vorhaben kann dazu dienen, die allgemeine Effizienz von Geräten und die Effizienz bei deren Einsatz zu steigern. Forschungs- und Entwicklungsmassnahmen sollten ebenfalls weiter durchgeführt werden, um noch effizientere elektrische Geräte kommerziell nutzbar zu machen.

AN DEN MASSNAHMEN DER GEMEINSCHAFT BETEILIGTE KREISE

Die obengenannten Ziele können am besten durch koordinierte Anstrengungen einer Reihe verschiedener Organe und Institutionen gefördert werden. Dadurch könnte sichergestellt werden, dass das Potential an Erfahrung und technischem Know-how und Marketingkenntnissen gemeinschaftswelt nutzbar gemacht wird. Am Aktionsprogramm der Gemeinschaft sollten daher folgende Personen und Institutionen beteiligt werden :

- Stromversorgungsunternehmen, da diese sowohl ein umfangreiches Know-how auf dem Gebiet der Elektrizitätsverwendung als auch die engsten und direktesten Beziehungen zu den Endverbrauchern haben;
- Verbraucherverbände, die sich bereits damit befassen, Informationen an die Verbraucher sowohl über die relative Effizienz als auch die Kosten verschiedener Geräte und Maschinen, insbesondere im Haushaltssektor, zu verbreiten;
- Berufsverbände von Ingenieuren und Architekten, da diese wichtig sind, um zu gewährleisten, dass das Konzept der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung von den Personen, die für die Spezifikationen der Geräte zuständig sind, genau verstanden und in die Praxis umgesetzt wird;
- Hersteller elektrischer Geräte und Maschinen, da diese durch ihre Vertretungsorgane ebenfalls einen wertvollen Beitrag leisten können. Gemeinsame Massnahmen von Seiten der Hersteller können zur Erhöhung der Effizienz der auf dem Markt befindlichen elektrischen Geräte und Maschinen beitragen;
- Regierungen der Mitgliedstaaten, da diese ein Beispiel geben können, indem sie exemplarisch die Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung in den Gebäuden, die sie besitzen oder benutzen, sicherstellen. Darüber hinaus sollten sich die Anstrengungen der Regierung im Rahmen ihrer eigenen Energiesparprogramme besonders auf die Elektrizitätsverwendung konzentrieren;
- die Kommission hat die Aufgabe, die Planung und Durchführung der Gemeinschaftsmassnahmen zu koordinieren und zu unterstützen.

VI. DAS AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT

Die einzelnen Teile des Programms

18. Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft soll durch die vorgeschlagene Entscheidung des Rates eingeführt werden. Bei der Durchführung des Programms muss ein ausreichendes Mass an Flexibilität möglich sein, um die grösstmögliche Wirksamkeit in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Das Programm sollte die folgenden Teile einschliessen :
- a) Verbraucherinformation : Die im folgenden genannten Institutionen sollten für eine bessere Information der Verbraucher und Gerätespezifikatoren über die Effizienz und den effizienten Einsatz von Geräten und Maschinen sorgen :
- die Stromversorgungsunternehmen, die Aktionsprogramme zu diesem Zweck durchführen sollten;
 - die Verbraucherverbände, die die Verbreitung von Informationen durch alle geeigneten Medien weiter verbessern sollten;
 - die Hersteller von Geräten und Maschinen, die nicht nur gewährleisten dass ausreichende Informationen zur Verfügung stehen, sondern auch dass diese Informationen sich speziell auf die Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung beziehen;

- die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Kommission, die gewährleisten sollten, dass ihre Aktivitäten in diesem Bereich Massnahmen zur Information der Verbraucher einschliessen;
 - die Kommission, die Stromversorgungsunternehmen und die Hersteller sollten beim Aufbau geeigneter Datenbasen zusammenarbeiten.
- b) Technische Beratung : technische Beratung über Kauf, Installation und über den effizientesten Einsatz von Geräten und Maschinen sollte für die Verbraucher, insbesondere wenn diesen das Fachwissen auf diesem Gebiet fehlt, leicht zugänglich sein. Dies betrifft :
- die Stromversorgungsunternehmen, die selbst diese Beratung leisten können oder die Informationen darüber besitzen, wer diese Beratung leisten kann (zum Beispiel Finanzierungsgesellschaften, Dienstleistungsunternehmen der Energiewirtschaft, technische Beratungsfirmen usw.);
 - Verbraucherverbände;
 - Berufsverbände, die gewährleisten sollten, dass für die Bereiche, die im Zusammenhang mit der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung stehen, ausreichende Bildungseinrichtungen vorhanden sind;
 - die Regierungen der Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ihre Verbraucherinformationstätigkeit gegebenenfalls die Information über Quellen für eine technische Beratung einschliesst.
- c) Effizienz von Geräten und Maschinen : Nicht nur zur Erhöhung der Effizienz von Geräten und Maschinen sollten Massnahmen ergriffen werden, sondern auch zur Erhöhung des Marktanteils der effizientesten Modelle, die bereits auf dem Markt sind. Zu diesem Zweck sollten :
- die Hersteller von Geräten und Maschinen im Rahmen ihrer Verbände zusammenarbeiten und Massnahmen ergreifen, um die Effizienz von Geräten und Maschinen zu verbessern. Sie selbst sollten ihre eigenen Marketinganstrengungen für energieeffiziente Geräte und ihre Unterstützung für die Marketinganstrengungen anderer beteiligter Parteien ausweiten;
 - die Stromversorgungsunternehmen, die eine Erhöhung des Marktanteils energieeffizienterer elektrischer Geräte und Maschinen zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer einschlägigen Aktionsprogramme machen und unter anderem die Möglichkeiten für selektive finanzielle Anreize untersuchen könnten;
 - die Regierungen der Mitgliedstaaten und alle anderen direkt an der Durchführung des Gemeinschaftsprogramms beteiligten Parteien sollten Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass in allen Tätigkeitsbereichen, für die sie zuständig sind, und in allen Gebäuden, die sie besitzen oder benutzen, die elektrischen Geräte und Maschinen von hoher Effizienz sind und effizient eingesetzt werden;
 - neue oder verbesserte Normen für die Effizienz die, wie anderweitige Erfahrung gezeigt hat als wirksames Mittel der Energieeinsparung anzusehen sind, sollten überall dort eingeführt werden, wo dies vorteilhaft erscheint.

- d) Finanzielle Anreize : Ein massiver Einsatz finanzieller Anreize zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung ist selbstverständlich nicht sinnvoll. Dennnoch gibt es Situationen, in denen finanzielle Anreize sich vorteilhaft auswirken können. Für Stromversorgungsunternehmen wäre es zum Beispiel günstig, Aktivitäten zu fördern, die durch eine selektive Verringerung des Stromverbrauchs Einsparungen bei den Stromversorgungskosten ermöglichen. Wenngleich dies streng genommen kein finanzieller Anreiz ist, kann der Einsatz von Fremdfinanzierungstechniken Investitionen zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung erleichtern und fördern.
- e) Demonstration und FuE : Die Demonstration neuer energieeffizienter elektrischer Geräte, Maschinen und Technologien sollte unterstützt werden, und entsprechende nationale Programme und Gemeinschaftsprogramme sollten koordiniert und deren Ergebnisse gemeinschaftswelt verbreitet werden.
- f) Koordinierung und Kontrolle des Programms : Die Kommission sollte für die Koordinierung der Planung und Durchführung des Programms und die Kontrolle der Ergebnisse verantwortlich sein. Sie sollte dazu anregen, praktische Ziele für die Erhöhung der Effizienz und angemessene Zeitpläne für deren Erreichung festzulegen. Sie sollte Untersuchungen, Datenbasen, Seminare und sonstige Informationsaktivitäten finanziell unterstützen. Darüber hinaus sollte sie den Rat regelmässig über den Fortgang und die Ergebnisse des Programms unterrichten.

Die Leitung des Programms

19. Hinter der Struktur des Elektrizitätsverbrauchs in der Gemeinschaft verbergen sich unterschiedliche Strukturen in den Mitgliedstaaten. Solche Unterschiede und ihre Gründe sollten bei der Bestimmung der wirksamsten Massnahmen berücksichtigt werden. Die Leitung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft sollte daher flexibel genug sein, um zu gewährleisten, dass die Massnahmen innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten dem jeweiligen Bedarf und den jeweiligen Umständen entsprechen. Gleichzeitig sollte die Koordinierung und Unterstützung ebenso wie die Kontrolle der Massnahmen und der Ergebnisse dieser Massnahmen auf Gemeinschaftsebene erfolgen.
20. Zu diesem Zweck sieht der Vorschlag für eine Entscheidung des Rates folgendes vor :
- die Mitgliedstaaten sollten nationale Gremien einrichten, die für die Durchführung und Koordinierung der Massnahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft auf nationaler Ebene zuständig sind. Alle beteiligten Parteien einschliesslich der Stromversorgungsunternehmen, der Hersteller elektrischer Geräte, der Verbraucherverbände und der einschlägigen Berufsverbände sollten in diesen Gremien vertreten sein;
 - ein Beratender Ausschuss für das Aktionsprogramm der Gemeinschaft sollte eingerichtet werden mit der Aufgabe, die Kommission bei der Koordinierung des Aktionsprogramms zu unterstützen und hinsichtlich angemessener Massnahmen zu beraten, die zur Unterstützung des Aktionsprogramms auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden sollten. Alle nationalen Gremien sollten in diesem Ausschuss vertreten sein, der in Bedarfsfälle auch auf andere Interessierte Parteien zurückgreifen sollte;
 - Ein Sekretariat für das Aktionsprogramm der Gemeinschaft sollte von der Kommission eingerichtet werden und für die Koordinierung, die Verbreitung von Informationen, die Durchführung von Untersuchungen und andere Massnahmen auf Gemeinschaftsebene und für die Erstellung regelmässiger Fortschrittsberichte an den Rat zuständig sein.
21. Der Entwurf einer Entscheidung des Rates ist im Anhang beigelegt.

ANHANG

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates
für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft
zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe :

In seiner Entschliessung vom 15. Januar 1985 über die Verbesserung der Energiesparprogramme der Mitgliedstaaten⁽¹⁾ hat der Rat die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Anstrengungen zur Förderung einer rationelleren Energienutzung durch die Entwicklung integrierter Energiesparpolitiken fortzusetzen und nötigenfalls zu verstärken.

In seiner Entschliessung vom 16. September 1986⁽²⁾ über neue energiepolitische Ziele für 1995 hat der Rat eine entschlossene Politik der Energieeinsparung gefordert.

In seiner Erklärung vom 26. November 1986 über die Energieeffizienz hat der Rat sich der Auffassung angeschlossen, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Öffentlichkeit auf die Notwendigkeit einer höheren Energieeffizienz hinweisen sollten, indem sie ausführliche Information und Beratung darüber, wie dieses Ziel erreicht werden kann, zur Verfügung stellen.

Auf die Stromerzeugung entfällt mehr als 35% des gesamten Primärenergieverbrauchs der Gemeinschaft, und der Stromverbrauch entspricht mehr als 17% des gesamten Endenergieverbrauchs der Gemeinschaft.

Erhöhungen der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung würden zu einem niedrigeren Primärenergieverbrauch, weniger Investitionen in Stromzeugungs-kapazität, niedrigeren Emissionswerten und niedrigeren Stromkosten für die Verbraucher führen.

Ein erhebliches Potential für Erhöhungen der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung ist vorhanden, und spezifische Massnahmen sind erforderlich, um die Entfaltung dieses Potentials zu ermöglichen.

(1) ABL. Nr. C 20 vom 22.1.1985, S. 1.

(2) ABL. Nr. C 241 vom 25.9.1986, S. 1.

Um die Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung zu erhöhen, sollten die Stromverbraucher angeregt werden, die effizientesten elektrischen Geräte und Maschinen zu verwenden, und die Effizienz dieser Geräte und Maschinen und der Elektrizität verwendenden Verfahren sollte weiter verbessert werden.

Um diese Ziele zu erreichen, für deren Erreichung der EWG-Vertrag keine Rechtsgrundlage vorsieht, sollte ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft in die Wege geleitet werden.

Ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft würde andere Massnahmen im Umfeld der Energieeinsparung ergänzen, und zwar insbesondere das Gemeinschaftsprogramm für Demonstrationsvorhaben im Energiesektor, das einen hohen Anteil an Energiesparmassnahmen beinhaltet, sowie die Richtlinie des Rates zur Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltgeräten durch Etikettierung⁽³⁾, die Entschliessung des Rates betreffend die rationelle Energienutzung im Gebäudebereich⁽⁴⁾ und die Initiative der Kommission für den Ausweis der Energieeffizienz von Gebäuden⁽⁵⁾.

Für die Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft ist nicht nur die Beteiligung der Kommission und der Mitgliedstaaten erforderlich, sondern auch die Beteiligung anderer Institutionen der Elektrizitätswirtschaft, insbesondere der Stromversorgungsunternehmen, der Hersteller elektrischer Geräte, der Stromverbraucherverbände und der Berufsverbände;

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN :

Artikel 1

1. Ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung wird eingeführt.
2. Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft dient dem zweifachen Ziel der Beeinflussung der Stromverbraucher zugunsten der Verwendung der effizientesten elektrischen Geräte und Maschinen in einer möglichst effizienten Art und Weise und der weiteren Erhöhung der Effizienz elektrischer Geräte und Maschinen und der Verfahren, welche Elektrizität benötigen.

Artikel 2

Die wesentlichen Teile des Aktionsprogramms der Gemeinschaft sind im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführt. Zusätzliche Massnahmen können während der Laufzeit des Programms aufgenommen werden, soweit sie zur Erreichung der Programmziele beitragen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten sind für die Leitung und Durchführung der Massnahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft innerhalb ihres Staatsgebietes verantwortlich.
2. Zu diesem Zweck setzen die Mitgliedstaaten nationale Gremien ein oder benennen diese; in diesen Gremien sind alle an der Durchführung des Programms beteiligten Parteien einschliesslich der Stromversorgungsunternehmen, der Hersteller elektrischer Geräte, der Verbraucherverbände und der einschlägigen Berufsverbände vertreten.

(3) ABL. Nr. L 145 vom 13.6.1979, S. 1.

(4) ABL. Nr. C 78 vom 26.3.1985, S. 1.

(5) ABL. Nr. C 267 vom 6.10.1987, S. 2.

3. Die Mitgliedstaaten weisen die nationalen Gremien an, die Massnahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft innerhalb ihres Staatsgebietes festzulegen, zu koordinieren und durchzuführen und eine enge Verbindung mit der Kommission sicherzustellen.

Artikel 4

1. Es wird ein Beratender Ausschuss für das gemeinschaftliche Aktionsprogramm geschaffen, dem unter dem Vorsitz der Kommission Vertreter der in Artikel 3 genannten nationalen Körperschaften sowie andere von der Kommission benannte Interessierte Teilnehmer angehören. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Ausschuss unterstützt die Kommission bei der Koordinierung des Aktionsprogrammes und berät sie über geeignete auf Gemeinschaftsebene zur Unterstützung des Aktionsprogrammes durchzuführende Massnahmen.

Artikel 5

1. Die Kommission richtet ein Sekretariat für den in Artikel 4 genannten Beratenden Ausschuss ein und ist für die administrative Planung und die technische Unterstützung der Durchführung des Programms und für die Durchführung von Massnahmen der Kommission zur Programmbegleitung zuständig.
2. Die Koordination von Massnahmen im Rahmen des Aktionsprogrammes auf gemeinschaftlicher Ebene und die Überwachung des Fortschrittes und der Ergebnisse des Programmes und der für die Unterstützung des Programmes erforderlichen Massnahmen auf Gemeinschaftsebene fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kommission.
3. Die Kommission berichtet regelmässig dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss über den Fortschritt des gemeinschaftlichen Aktionsprogrammes. Der erste Bericht wird spätestens neun Monate nach Annahme dieser Entscheidung erfolgen.

Artikel 6

Wenn zum Erreichen der Programmziele weitere Massnahmen der Gemeinschaft erforderlich werden, legt die Kommission dem Rat Vorschläge in Übereinstimmung mit den betreffenden Bestimmungen des Vertrages vor.

Artikel 7

Nach einem Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren werden das Aktionsprogramm und die für seine Durchführung eingeführten Verfahren auf der Grundlage eines Berichtes der Kommission und im Hinblick auf ihre Effektivität und mögliche Verbesserung überprüft.

Artikel 8

Die vorliegende Entscheidung richtet sich an die Mitgliedstaaten.

Ausgefertigt in Brüssel, den

ANHANG ZUM ENTWURF DER RATSENTSCHEIDUNG

Grundzüge der im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft
gemäss Artikel 2 vorgesehenen Massnahmen

1. Verbraucherinformation

Massnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Verfügbarkeit von Informationen für die Stromverbraucher und die Gerätespezifikateure über die Effizienz elektrischer Geräte und Maschinen und deren effizienten Einsatz, einschliesslich :

- der Bereitstellung von Informationen durch die Stromversorgungsunternehmen, die Verbraucherverbände und ggf. durch staatliche Stellen der Mitgliedstaaten;
- des möglichst effektiven Einsatzes aller Medien zur Verbreitung der Informationen;
- der Bereitstellung von Daten über die Effizienz von Geräten und Maschinen durch die Hersteller;
- des Aufbaus entsprechender Datenbanken.

2. Technische Beratung

Massnahmen, mit denen der Zugang zu technischer Beratung über Kauf, Installation und Verwendung der effizientesten elektrischen Geräte und Maschinen für die Stromverbraucher erleichtert wird; dies schliesst folgende Massnahmen ein :

- Massnahmen der Stromversorgungsunternehmen und Verbraucherverbände sowie der Mitgliedstaaten, mit denen eine ausreichende Beratung der Verbraucher über Kauf, Installation und Verwendung der effizientesten elektrischen Geräte und Maschinen gewährleistet wird;
- Massnahmen der Berufsverbände, deren Mitglieder für die Spezifikation und Installation elektrischer Geräte zuständig sind, mit denen gewährleistet wird, dass die Mitglieder ausreichend über die Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung informiert sind.

3. Effizienz elektrischer Geräte und Maschinen

Massnahmen zur Erhöhung der Effizienz elektrischer Geräte und Maschinen und zur Erhöhung des Marktanteils der effizientesten Geräte, die bereits auf dem Markt sind, einschliesslich :

- der Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Herstellern, um die Effizienz der Geräte und Maschinen zu verbessern;

- Anstrengungen der Stromversorgungsunternehmen und anderer Stellen zur Erhöhung des Marktanteils effizienterer Geräte und Maschinen durch effektiveres Marketing einschliesslich der Prüfung von Möglichkeiten für selektive finanzielle Interventionen;
- Massnahmen der Mitgliedstaaten, mit denen gewährleistet wird, dass bei allen Aktivitäten, für die sie verantwortlich sind, und in allen Gebäuden, die sie besitzen oder benutzen, die elektrischen Geräte und Maschinen von hoher Effizienz sind und effizient betrieben werden;
- Prüfung des möglichen Beitrags neuer effizienzbezogener oder technischer Normen zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung.

4. Demonstrationsvorhaben und FuE

Massnahmen, mit denen gewährleistet wird, dass die Demonstration neuer effizienterer Geräte, Maschinen und Technologien ausreichend unterstützt wird und dass Informationen gemeinschaftsweit verbreitet werden.

5. Untersuchungen und andere unterstützende Massnahmen

Massnahmen, mit denen die Faktoren analysiert werden, die für die Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung massgeblich sind, und Massnahmen die dazu dienen, festzustellen, in welchen Bereichen zusätzliche Massnahmen sinnvoll sein könnten, andere Studien und Informationsseminare.

6. Koordinierung und Kontrolle

Massnahmen, mit denen die Koordinierung der Massnahmen des Programms und eine angemessene Kontrolle der Ergebnisse sichergestellt werden.

10.02.89

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates für ein Aktions-
programm der Gemeinschaft zur Erhöhung der Effizienz bei der
Elektrizitätsverwendung

KOM(88) 576 endg.; Ratsdok. 9088/88

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Für die vorgeschlagene Entscheidung des Rates fehlt im EWG-Vertrag eine Rechtsgrundlage. Die Voraussetzungen des im Kommissionsvorschlag angeführten Artikels 235 EWGV liegen nicht vor. Nach Auffassung des Bundesrates erlaubt Artikel 235 EWGV eine Bereitstellung neuer Handlungsinstrumente nur für die in Artikel 3 EWGV genannten konkreten Aufgaben der Gemeinschaft, nicht jedoch für die in der Präambel und Artikel 2 EWGV genannten allgemeinen Ziele.
2. Das vorgeschlagene Aktionsprogramm wird in der Bundesrepublik Deutschland zu keiner wesentlichen Erhöhung der Effizienz bei der Energieverwendung führen, da in der Bundesrepublik Deutschland den Anliegen des Aktionsprogramms bereits Rechnung getragen wird. Es ist allenfalls denkbar, daß das vorgeschlagene Programm andere Mitgliedstaaten, die noch einen Nachholbedarf im Bereich der

...

Energieeinsparung haben, zu entsprechenden Aktionen anregt. Diesem aus energiepolitischen Gründen wünschenswerten Nutzen steht jedoch ein unverhältnismäßig großer Aufwand gegenüber. Vor allem der von der Kommission vorgeschlagene umfangreiche Verwaltungsapparat zur Koordinierung, Unterstützung und Kontrolle des Aktionsprogramms erscheint zu aufwendig. Erfolgversprechender und kostengünstiger dürfte es sein, wenn die einzelnen Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung geeignete staatliche Rahmenbedingungen setzten, um die Effizienz der Elektrizitätsverwendung zu erhöhen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung jedenfalls, auf eine gründliche Überarbeitung des Aktionsprogramms hinzuwirken.